

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dillendorf vom 20.05.2021

Anwesend

unter dem Vorsitz von

Renate Paschke

Ortsbürgermeisterin

Karsten Pilger

1. Beigeordneter und Ratsmitglied

Erentina Jalincuk

2. Beigeordnete und Ratsmitglied

Ingo Dröge

Ratsmitglied

Ralf Hamann

Ratsmitglied

Friedhelm Hofmann

Ratsmitglied

Michael Hähn

Ratsmitglied

Nicole Mildner

Ratsmitglied

Harry Paschke

Ratsmitglied

Harald Schmidt

Ratsmitglied

Gerd Meister

Ratsmitglied

Wolfgang Wilhelm

Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Ferner anwesend: 4 Gäste sowie

Herr Hofrath, Verbandsgemeinde Kirchberg (zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Niederschrift der letzten Ratssitzung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Straßenbeleuchtung im Zuge des Ausbaues der K1 und K4 der OD Dillendorf
4. Neufassung der Satzung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau des Gehweges und der Straßenbeleuchtung im Zuge des Straßenausbaus der K1 und K4
6. Informationen des Ortsgemeinderates über geplanten Glasfaserausbau durch die UGG
7. Herstellung Einvernehmen von Bauvorhaben
8. Annahme einer Spende
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.55 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben. Es wurde folgendes beschlossen:

Punkt 1 der Tagesordnung
Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßte die Gäste, Herrn Hofrath und die Ratsmitglieder. Im Anschluss an die Begrüßung erfolgte eine Trauerminute zum Gedenken an das kürzlich verstorbene Ratsmitglied Herrn Pöhler.

Punkt 2 der Tagesordnung
Niederschrift der letzten Ratssitzung

Die Niederschriften über die öffentliche Sitzung vom 18.03.2021 wurden jedem Ratsmitglied in Kopie zugestellt bzw. ausgehändigt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Straßenbeleuchtung im Zuge des Ausbaues der K1 und K4 der OD Dillendorf

Die Straßenbeleuchtung wurde beschränkt ausgeschrieben. Es wurden von der Verwaltung 5 Firmen mit den entsprechenden Angebotsunterlagen angeschrieben.

Zum Submissionstermin **am 15.04.2021** wurden zum Abgabetermin **3 elektronische Angebote** eingereicht.

Durch das beauftragte Planungsbüro **Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, in 55469 Simmern** wurden die eingereichten Angebote überprüft.

Nach rechnerischer Prüfung der eingegangenen Angebote ergibt sich die Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung:

Nr.	Firma	Bruttopreis	Nachlässe (incl.)
1	Elektro-Franzen, 55481 Kirchberg	51.309,83 €	./.
2	Bieter 2	53.541,42 €	./.
3	Bieter 3	55.560,51 €	./.

Mindestfordernder Bieter nach der rechnerischen Prüfung ist die **Fa. Franzen, 55481 Kirchberg**. Die Preisdifferenz zwischen dem Mindestbietenden und dem nachfolgenden Bieter beträgt **2.231,59 € brutto. bzw. rd. 4 %**. Das Angebot der Fa. Franzen gibt keine Hinweise auf eine Unterdeckung und wird vom Planungsbüro als angemessen beurteilt.

Bei dem Angebot der Fa. Franzen sind keine Hinweise auf Mischkalkulationen erkennbar.

Insgesamt betrachtet sind die Angebote auch im Vergleich zur Kostenberechnung (bepreistes Leistungsverzeichnis) angemessen, so dass eine ordnungsgemäße Ausführung mit den vorliegenden Einheitspreisen möglich ist.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat **die Fa. Franzen, 55481 Kirchberg** nach Würdigung aller vergaberelevanten Kriterien das annehmbarste Angebot mit einer Gesamtangebotssumme von **brutto 51.309,83 €** vorgelegt.

Aus diesem Grund empfiehlt das Planungsbüro die Vergabe an die **Fa. Franzen, 55481 Kirchberg**.

Die Verwaltung schlägt demnach vor, den Auftrag an die gesamtgünstigste Bieterin, die **Fa. Franzen, 55481 Kirchberg** zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag an die gesamtgünstigste Bieterin, **Fa. Franzen, 55481 Kirchberg** zu einer Gesamtangebotssumme von **brutto 51.309,83 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12(einstimmig)

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Punkt 4 der Tagesordnung Neufassung der Satzung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz

In der Ortsgemeinde Dillendorf werden 2021 die klassifizierten Kreisstraßen „K 1“ und „K 4“ durch den Rhein-Hunsrück-Kreis ausgebaut. Die Ortsgemeinde Dillendorf hat beschlossen, gleichzeitig auch die in ihrer Zuständigkeit gelegenen Gehwege und Straßenleuchten mit auszubauen.

Der Ausbau der Gehwege und der Straßenbeleuchtung innerhalb der Ortslage stellt eine beitragsfähige Maßnahme dar. Die Kosten werden nach Abzug des Gemeindeanteils auf

die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer verteilt. Hinsichtlich der Bereiche außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten hat die Ortsgemeinde Dillendorf die Kosten für die Gehwege und Straßenbeleuchtung in vollständiger Höhe alleine zu tragen.

Als System der Beitragserhebung hat sich die Ortsgemeinde Dillendorf bereits vor vielen Jahren für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen entschieden. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge - ABS - wKB der Ortsgemeinde Dillendorf ist aus dem Jahre 1996. Da sich zwischenzeitlich Änderungen sowohl in der Rechtsprechung als auch im Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz ergeben haben, empfiehlt die Verwaltung aus Rechtssicherheitsgründen der Ortsgemeinde die Neufassung dieser Satzung.

Wegen der räumlichen Trennung der beiden Ortsteile Dillendorf und Liederbach sah die bisherige Satzung zwei Abrechnungseinheiten vor. Diese Vorgehensweise entspricht auch der heutigen Auffassung der aktuellen Rechtsprechung und soll daher auch für die neue Satzung so übernommen werden.

Weiter ist in der Satzung auch der Gemeindeanteil für jede Abrechnungseinheit festzulegen.

I. Allgemeines

Nach § 10 a Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem Verkehrsaufkommen entsprechen muss, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und mindestens 20 v.H. beträgt.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils gem. § 10 a Abs. 3 KAG hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten. Der gesetzlich festgelegte Mindestgemeindeanteil von 20 v.H. darf nicht unterschritten werden.

Die auf die einheitliche öffentliche Einrichtung bezogene Gewichtung des Verhältnisses von Anlieger- und Durchgangsverkehr bedeutet, dass der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung eingehende bzw. dorthin führende Verkehr innerhalb der Einrichtung als Anliegerverkehr zu werten ist. Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat für die Festlegung des Gemeindeanteils folgende typischen

Fallgruppen angenommen, die vom Gemeinderat bei seiner Entscheidung und Abwägung zu berücksichtigen sind:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr

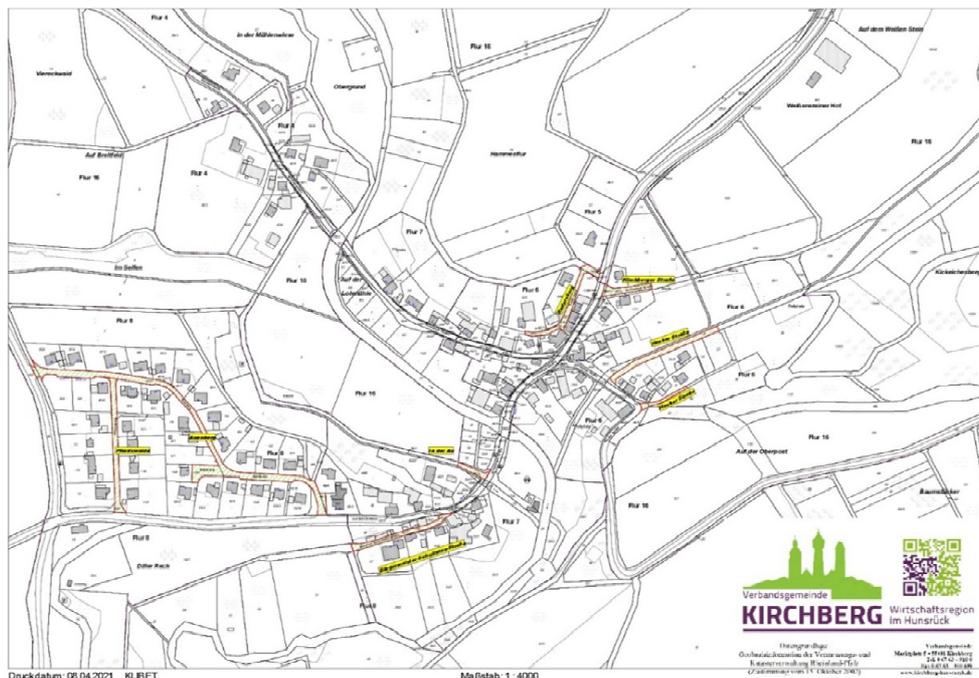
Der Gemeinde steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 v.H. zu. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Gemeindeanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Bei der Bestimmung des Gemeindeanteils ist auf die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht abzustellen. Eine exakte zahlenmäßige Bestimmung des Gemeindeanteils durch eine Verkehrszählung oder ein Sachverständigengutachten über die Ermittlung der Verkehrsfunktion der Verkehrsanlage ist nicht geboten.

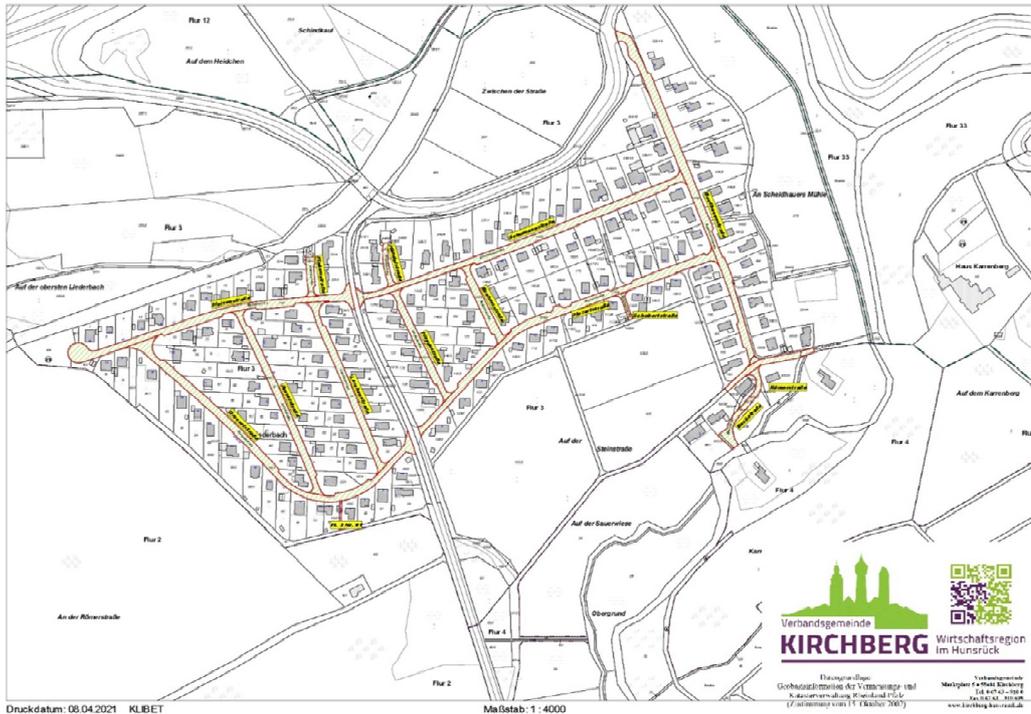
Für eine mathematische Betrachtung der Abnutzung mit einer Gewichtung der Abnutzung durch die unterschiedlichen Fahrzeugarten ist kein Raum. Inwieweit die Abnutzung der Straße durch die Fahrten herbeigeführt werde, können für die Ermittlung Anlieger-/Durchgangsverkehr nicht erheblich sein, da die Abnutzung nicht mit dem erlangten Vorteil gleichgesetzt werden könne.

II. Funktion der Gebiete:

1. Abrechnungseinheit Dillendorf



2. Abrechnungseinheit Liederbach:



Beide Abrechnungseinheiten Dillendorf und Liederbach bestehen hauptsächlich aus gemeindeeigenen Wohnstraßen, die dem Anbau von Wohnbaugrundstücken dienen. In beiden Ortsteilen gestalten sich die örtlichen Gegebenheiten ähnlich. Die Abrechnungseinheit Liederbach umfasst 14 Gemeindestraßen, die Abrechnungseinheit Dillendorf nach Abstufung der Kreisstraße K4 (Schülersmühle/Kostenzer Straße.) insgesamt 9 Gemeindestraßen. Unterschiedliche Anliegervorteile bezüglich Fahrbahn und Gehwege sind nicht erkennbar, weshalb der Gemeindeanteil in beiden Abrechnungseinheiten einheitlich festgelegt wird.

III. Verkehrsbedeutung:

Bei der Verkehrsbedeutung wird unterschieden zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr. Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke. Zielverkehr sind die Verkehrsströme zu den Grundstücken, Quellverkehr die Verkehrsströme, die von den beitragspflichtigen Grundstücken ausgehen. Die auf die einheitliche öffentliche Einrichtung bezogene Gewichtung des Verhältnisses von Anlieger- und Durchgangsverkehr bedeutet, dass der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr innerhalb der Einrichtung als Anliegerverkehr zu werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr.

Alle Gemeinderatsmitglieder sind mit der örtlichen Gegebenheit der betroffenen Straßen und insbesondere der Grundstücksnutzungen vor Ort voll umfänglich vertraut. Nach ausführlicher Überlegung und Beratung und unter Abwägung aller tatsächlichen Umstände kam der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass es sich bei beiden Abrechnungseinheiten um Gebiete mit erhöhtem Durchgangsverkehr aber noch überwiegendem Anliegerverkehr handelt.

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Gemeindeanteil von **40 v.H.** als angemessen gilt.

Die beiden Ortsteile Dillendorf und Liederbach werden von Wanderwegen als auch Fahrradwegen gekreuzt. Die Wanderer und Fahrradfahrer gelten hier als Durchgangsverkehr. In beiden Ortsteilen führen Wirtschaftswege in den Außenbereich, die neben den ortsansässigen Landwirten auch von überörtlichen Landwirten genutzt werden. Auch dieser landwirtschaftliche Verkehr ist dem Durchgangsverkehr zuzuordnen.

Nach dem Ausbau der Kreisstraße K 4 (Schülersmühle/Kostenzer Straße) soll diese als Gemeindestraße abgestuft werden. Verkehrsströme aus Richtung Liederbach kommend nutzen u.a. diese Straße um zur Kirchberger Straße und von dort aus in Richtung Kirchberg oder Hecken, Lindenschied und Dickenschied zu gelangen. Diese Verkehrsströme sind ebenfalls wie die entgegenkommenden Verkehrsströme aus Richtung Hecken und Kirchberg kommende Verkehrsströme in Richtung B 50 nach Sohren dem Durchgangsverkehr zuzurechnen.

Beratung:

Der Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde Kirchberg trägt die wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung vor. Die gestellten Fragen werden beantwortet. Die Abwägungen wurden von den Anwesenden Ratsmitglieder umfassend behandelt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die textliche Festsetzung der für die nachfolgende Satzung aufgeführten Einteilung der Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde Dillendorf:

„Die Einteilung der Abrechnungseinheit 1 (Dillendorf) und 2 (Liederbach) wird wie folgt begründet:

Der fehlende räumliche Zusammenhang ergibt sich bereits aus der Entfernung der beiden Ortsteile.

Das Abrechnungsgebiet 1 liegt von dem Abrechnungsgebiet 2 mindestens 800 m durch Außenbereichsflächen getrennt entfernt und wird durch die klassifizierten Straßen K 3 und 4 verbunden. Die Abrechnungseinheiten sind somit durch die Zäsur „Außenbereich“ voneinander abgegrenzt.

Es werden **zwei Abrechnungseinheiten** gebildet:

- 1. Dillendorf und**
- 2. Liederbach“**

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt weiter, dass der Gemeindeanteil für beide Abrechnungseinheiten, wie vor begründet, einheitlich auf **40 v.H.** festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Dillendorf in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 5 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau des Gehweges und der Straßenbeleuchtung im Zuge des Ausbaus der K1 und K4

Zurzeit werden für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbau des Gehweges und Straßenbeleuchtung entlang der K1 und K4) innerhalb der Ortslage Dillendorf Investitionsaufwendungen von rund 520.000,- € für die Ortsgemeinde entstehen. Zur Finanzierung der Investitionen ist die Erhebung der Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2021 notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 9 der neugefassten Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS-wkB -) vom 20.05.2021

50 % der voraussichtlich zu verteilenden Investitionsaufwendungen 2021 als Vorausleistungen zu erheben. Die Vorausleistungen werden nach § 12 Abs. 1 ABS **drei Monate nach** Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Punkt 6 der Tagesordnung

Informationen des Ortsgemeinderates über den geplanten Glasfaserausbau durch die UGG

Die Firma "Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co.KG" (UGG) mit Sitz in Ismaning, unterstützt durch die Telefónica Gruppe und einem langfristigen ´Tier1´-Investor, plant bundesweit den Ausbau des Glasfasernetzes im ländlichen Raum mit einem Budget für die nächsten 5 Jahre von ca. 5-6 Mrd. €. Auch in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist die Versorgung mehrerer Ortsgemeinden mit der Verlegung von Glasfaserleitungen bis in alle Häuser (FttH) vorgesehen. Das Unternehmen UGG baut ein eigenes Glasfasernetz auf und vermietet dieses in einem sog. Wholesale Geschäftsmodell zu gleichen Konditionen an sog. ISP (Internet Service Provider) z.B. O2 (Hausmarke Telefónica Gruppe), Telekom, Vodafone, 1&1 usw.. Mit der Telekom und Vodafone steht die UGG bereits dazu in Kontakt. Das Netz wird auf eigene Kosten von UGG erstellt. Den Gemeinden entstehen keine Kosten. Eine kostenfreie Herstellung des Hausanschlusses für die Bürger (zumindest bei üblichen Anschlusslängen, wobei hierbei von 8 – 12 m/Haus ausgegangen wird) erfolgt in einer Vorvermarktungsphase unter der Bedingung, dass eine vertragliche Verpflichtung mit einem Internetanbieter (ISP) erfolgt. Die Herstellung des Hausanschlusses während der Vermarktungsphase ist auch ohne ISP-Vertrag bei Übernahme der anteiligen Baukosten für den Hausanschluss möglich. Die Bürger können sich ihren Anbieter frei auswählen. Sie haben außer bei der Herstellung des Hausanschlusses keinen Kontakt zu UGG sondern nur zu dem ISP, den sie sich als Anbieter auswählen wollen. Nach der Vorvermarktungsphase entstehen bei Vertragsabschluss mit einem ISP dem Endabnehmer Hausanschlusskosten, die jeder ISP individuell festlegt (aktuell lt. der Vorlage ca. 130 € bei O2). UGG schließt voraussichtlich sein Netz direkt an der Backbone-Leitung an und installiert in dem jeweiligen Ort einen eigenen PoP (Point of Presence = Knotenpunkt im Kommunikationssystem).

Nach einem Einführungsanruf (Stufe 0) und Präsentation des Vorhabens über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, Köln, bei den Ortsbürgermeistern (Stufe 1: ist per Videokonferenz erfolgt) und im Ortsgemeinderat (Stufe 2: diese Vorlage) erfolgt aufgrund gemeldeter Daten die technische Prüfung durch UGG und eine Rückmeldung an die Gemeinden zu den geplanten Anschlusspunkten (Stufe 3: Verhandlungsphase).

Schließlich ist mittels Beschlussfassung eine Genehmigung durch den Ortsgemeinderat und die Zustimmung zur Unterzeichnung einer Absichtserklärung, des „Memorandum of Understanding“ erforderlich (Stufe 4). Hiermit verpflichtet sich UGG ein Glasfasernetz aufzubauen und die Gemeinde verpflichtet sich UGG hierbei zu unterstützen und gemeindeeigene Infrastruktur im erforderlichen Umfang hierfür bereit zu stellen. Der Ausbau erfolgt danach von UGG in einem Zeitraum von 9 – 12 Monaten. Dort, wo bereits FttH vorhanden ist, erfolgt kein Ausbau durch UGG.

Ursprünglich sollten 6 Ortsgemeinden im Raum Sohren-Büchenbeuren (Büchenbeuren, Laufersweiler, Lautzenhausen, Niedersohren, Niederweiler, Sohren) in einem ersten Cluster an dem Projekt teilnehmen. Zwischenzeitlich wurde die Ansprache für den geplanten Glasfaserausbau an 23 weitere Ortsgemeinden aus der VG Kirchberg erweitert: Belg, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Hahn, Hecken, Henau, Kappel, Lindenschied, Metzenhausen, Ober Kostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Schlierschied, Schwarzen, Sohrschied, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich. Die Vorstellung des Projekts erfolgte bereits in mehreren Videokonferenzen mit den Ortsbürgermeistern aller am Projekt teilnehmenden Ortsgemeinden.

Die Präsentationsvorlage der UGG und der Entwurf der Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) liegen dem Ortsgemeinderat vor.

Beschluss:

Im Ortsgemeinderat besteht nach Diskussion Einvernehmen darüber, dem Angebot der zur Breitbandverkabelung mit Glasfaserleitungen bis in die Häuser (FttH) durch die Firma „Unsere grüne Glasfaser GmbH & Co.KG“ (UGG) grundsätzlich näher treten zu wollen, um die Infrastruktur und damit die Attraktivität der Gemeinde weiter zu stärken.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Punkt 7 der Tagesordnung

Herstellung Einvernehmen von Bauvorhaben

1) Im Rahmen einer Bauvoranfrage/Nutzungsänderung eines Grundstückes im Außenbereich wurde die Gemeinde um ihr Einvernehmen gebeten. Nach Beratung und Abstimmung erteilte die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen nach §36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

2) Im Rahmen eines Bauantrages zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport im Ortsteil Liederbach wurde die Gemeinde um ihr Einvernehmen gebeten. Nach Beratung und Abstimmung erteilte die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen nach §36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 8 der Tagesordnung

Annahme einer Spende

Herr Mario Ladu, wohnhaft Amselstraße 4 in 55481 Dillendorf-Liederbach, hat der Ortsgemeinde drei Holzruhebänke im Wert von insgesamt 1039,32 € gespendet, die an verschiedenen Aussichtspunkten in der Gemarkung Dillendorf aufgestellt wurden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Sachspenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen : 0

Punkt 9 der Tagesordnung

Verschiedenes

-Die Vorsitzende unterrichtete den Rat über die Entwicklungen bezüglich der Kindergärten. Angesprochen wurde hierbei die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte Gänsacker hinsichtlich der für die Gemeinde anfallenden Kosten.

-Bei der Gemeinde gehen weiterhin Anfragen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik ein. Von Seiten der Gemeinde stehen nach wie vor keine geeigneten Flächen zur Verfügung.

-Durch verschiedene Bürger wurden noch weitere Bänke renoviert, die somit wieder

zum Verweilen einladen.

-Im Vorfeld der Ratssitzung erfolgte eine Begehung der Baustelle. Es wurden verschiedene Punkte erläutert. Der Rat konnte sich somit ein Bild über verschiedene Sachverhalte machen. Insbesondere in der Hecker Str. war sich der Rat einig darüber, dass der Ausbau des Bürgersteiges entgegen der Planung weiter Richtung Ortsausgang angestrebt wird.

Ebenfalls wurde über die Einbeziehung kleinerer Abzweige in die Baumaßnahme beraten.

Renate Paschke
Ortsbürgermeisterin

Karsten Pilger
Schriftführer